

1. Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 30. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

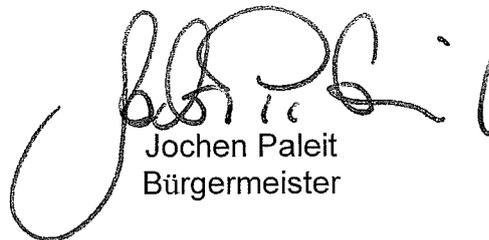
§ 1

§ 2 der Satzung des Eigenbetriebs "**Wasserversorgung Kappel-Grafenhausen**" wird dahingehend geändert, dass das festgesetzte Eigenkapital auf 430.000 Euro angehoben wird.

§ 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 01. Dezember 2009
Bürgermeisteramt



Jochen Paleit
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerke:

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündigungstafeln beider Rathäuser vom 07. Dezember bis 15. Dezember 2009 öffentlich bekanntgemacht. Auf die Anschläge wurde gleichzeitig im Verkündigungsblatt der Gemeinde vom 03. Dezember 2009 hingewiesen. Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 15. Dezember 2009 rechtswirksam vollzogen. Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 16. Dezember 2009 angezeigt.